



**Erneuerungswahlen der Gemeindeorgane
für die Amtsdauer 2014 bis 2018**

Die wahlleitende Behörde ordnet den **2. Wahlgang** der Erneuerungswahlen 2014 bis 2018 auf **Sonntag, 18. Mai 2014** an.

An der Urne ist in Ergänzung zum 1. Wahlgang vom 30. März 2014 **ein Mitglied der Evangelisch-reformierten Kirchenpflege** zu wählen. Entscheidend ist das relative Mehr.

Gestützt auf die Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich und die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte werden leere Wahlzettel verwendet. Die Zusammensetzung der Kirchenpflege richtet sich nach der geltenden Gemeindeordnung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde. Wählbar in die Evangelisch-reformierte Kirchenpflege ist jede gemäss Art. 20 Abs. 2 der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche vom 17. März 2009 stimm- und wahlberechtigte Person, die das 18. Altersjahr vollendet und ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde Fällanden hat.

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert fünf Tagen ab dieser Publikation schriftlich Stimmrechtsrekurs beim Bezirksrat Uster, Amtsstrasse 3, 8610 Uster, eingereicht werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Fällanden, 4. April 2014

Gemeinderat Fällanden
(wahlleitende Behörde)